



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 05. Oktober 2023

Nummer 40

INHALTSVERZEICHNIS

| | | | | |
|---|---|--|---|--------|
| B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung | | 312 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der caratgas GmbH in Krefeld | S. 414 |
| 308 | Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Kevin Wagemanns) | S. 409 | | |
| 309 | Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Firma NOEX AG | S. 409 | | |
| 310 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg | S. 413 | | |
| 311 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg | S. 414 | | |
| | | 313 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld | S. 415 |
| | | 314 | Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf | S. 416 |
| | | 315 | Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich | S. 416 |
| | | C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen | | |
| | | 316 | Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876 | S. 419 |

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

308 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Kevin Wagemanns)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-VIE17

Düsseldorf, den 25. September 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Kevin Wagemanns für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 17 in Viersen bestellt. Der Kehrbezirk Viersen 17 umfasst die Viersener Stadtteile Rahser, Stadtmitte und Süchteln.

Bezirksregierung Düsseldorf
Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 409

309 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für ein Vorhaben der Firma NOEX AG

Bezirksregierung Düsseldorf
52.03.00-0569551-0000-420

Düsseldorf, den 05. Oktober 2023

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) sowie Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Antrag der Firma NOEX AG nach § 16 BImSchG

I.

Die Firma NOEX AG, Benzstraße 1 in 41515 Grevenbroich hat mit Antrag vom 16.03.2023 in der Fassung vom 23.05.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf eine Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die wesentliche Änderung der Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Benzstraße 1, 41515 Grevenbroich, Gemarkung Barrenstein, Flur 1, Flurstücke 58, 63, 108 und 158 beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Änderung der Betriebseinheiten 200, 250 und 600 u. a. durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung einer neuen Anlage zur Behandlung von Kühlgeräten in einem neu zu errichtenden Gebäude, Halle 10 (BE 200)
- Teilrückbau der vorhandenen Anlage zur Behandlung von Kühlgeräten in Halle 6 (BE 200)
- Erhöhung der Behandlungskapazität für Kühlgeräte (BE 200), damit einhergehend die Erweiterung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung um die Ziffer 8.10.1.1 gem. Anhang 1 der 4. BImSchV
- Reduzierung der Durchsatzmenge pro Jahr zur Behandlung von Großgeräten, z. B. Waschmaschinen (BE 600); die Jahresdurchsatzmenge der Gesamtanlage bleibt unverändert
- räumliche Verlagerung der Anlage zur Behandlung von Ölradiatoren aus der Halle 2 in die neu zu errichtende Halle 10 (BE 250)

Im Antrag enthalten sind:

- eine Anzeige auf Beseitigung der Hallen 10 und 10a und damit einhergehende Reduzierung der genehmigten Lagerkapazität des gesamten Zerlegezentrums von 7.583 t auf 6.163 t für nicht gefährliche Abfälle durch Wegfall der Lagerflächen in den Hallen
- der Bauantrag zum Neubau der Halle 10 in angepasster Kubatur und Lage
- der Bauantrag für die Errichtung eines Stickstofftanks inkl. Verdampfer zur Versorgung der neuen Kühlgeräteaufberei-

tungsanlage mit flüssigem und gasförmigen Stickstoff als Betriebsmedium (BE 200)

- der Bauantrag für die Errichtung einer Brandwand an der Stirnseite des vorhandenen Gefahrstofflagers (BE 600) zur Abgrenzung von der neuen Halle 10
- das Erlaubnisverfahren nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung zum Betrieb einer Füllstelle mit einer Durchsatzmenge von 21 kg/h

Mit den Antragsunterlagen wurden der Bezirksregierung Düsseldorf die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vorgelegt:

- Geräuschgutachten
- Staubimmissionsprognose
- Explosionsschutzkonzept
- Brandschutzkonzept

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen und die geänderte Anlage in Betrieb zu nehmen.

Die Anlage der NOEX AG ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.4, 8.10.1.1, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.12.3.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Der Genehmigungsantrag einschließlich einer Kurzbeschreibung sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **13.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Metro-Straße 1, 40235 Düsseldorf, Raum 3017

Montag bis Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Grevenbroich, Neues Rathaus - Erweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung / Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, 2. Etage, Raum 212

| | |
|------------|--|
| Montag | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Mittwoch | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.00 bis 12.00 Uhr 14.00 bis 16.30 Uhr |
| Freitag | 08.00 bis 12.00 Uhr |

Eine vorherige Terminabsprache ist erwünscht; bitte wenden Sie sich an die jeweilige Verwaltungsstelle:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Tel. 0211/475-2415 bzw. per E-Mail clarissa.hesse@brd.nrw.de
2. Stadt Grevenbroich, Tel. 02181/608-439 oder – 440 bzw. per E-Mail bauleitplanung@grevenbroich.de

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten zu den angegebenen Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

13.10.2023 bis einschließlich 13.12.2023

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zugesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden; das Vorhaben, gegen das sich die Einwendung richtet, bitte ich zu benennen.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und

sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de-mail.de. Informationen zur elektronischen Kommunikation mittels De-Mail finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf über das weitere Vorgehen <https://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Es werden nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Dabei soll das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) nach Möglichkeit bezeichnet werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV betroffenen Behörden bekanntgegeben. Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link:

<http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden. Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 25.01.2024 ab 10.00 Uhr im Best Western
Plaza Hotel Grevenbroich, Montanusstraße
100, 41515 Grevenbroich**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht. Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

II.

Die zu ändernde Anlage fällt zugleich unter Vorhaben nach § 1 Abs.1 Nr.1 in Verbindung mit Nr. 8.7.1.2 Spalte 2 („S“) der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG (Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen bei Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 t bis weniger als 1.500 t).

Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 2 UVPG ist für das Änderungsvorhaben eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so wird auf der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Rahmen dieser Prüfung wurde folgendes Schutzgut ermittelt:

- 2.3.9 Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen

bereits überschritten sind.

Die Anlage befindet sich im Luftreinhalteplangebiet der Stadt Grevenbroich. Der Luftreinhalteplan musste aufgestellt werden, weil der zulässige Tagesmittelwert für PM10 an mehr als 35 Tagen überschritten wurde. Die mit den Antragsunterlagen vorgelegte Immissionsprognose für Staub hat ergeben, dass die von den Gesamtemissionen der Anlage im zukünftig geplanten Betrieb hervorgerufene Immissionsbelastung durch PM10 an den maßgeblichen Beurteilungspunkten das Irrelevanz-Kriterium der TA Luft deutlich unterschreitet. Das Vorhaben steht den Zielen der Luftreinhalteplanung nicht entgegen.

Der Standort weist auf Grund der Entfernung entsprechender Schutzgüter und der bereits erfolgten Nutzung keine besondere ökologische Empfindlichkeit auf. Somit liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß des § 7 Abs. 2. S. 3 UVPG vor. Zusätzlich ist eine mögliche Beeinträchtigung von Nutzungs- oder Schutzgütern der Nrn. 2.3.1 bis 2.3.8 und 2.3.10 2.3.11 der Anlage 3 UVPG durch die Lage und Entfernung der Anlage ausgeschlossen. Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher als Ergebnis der durchgeführten Vorprüfung fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.brd.nrw.de/services/bekanntmachungen> eingesehen werden und erfolgt zusätzlich im zentralen UVP-Portal des Landes NRW unter <https://www.uvp-verbund.de/startseite>.

Im Auftrag
gez. Hesse

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 409

310 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0077961-0050-A15-0197/23

Düsseldorf, den 26. September 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Integrierten Hüttenwerks durch Errichtung und Betrieb einer Verbindungsleitung zwischen der Reingasleitung und der Brenngasleitung der Winderhitzer im Bereich des Hochofens A

Die Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH betreibt am Standort an der Ehinger Str. 200 in 47259 Duisburg ein nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftiges Integriertes Hüttenwerk. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.2.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Hüttenwerke Krupp Mannesmann GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Integrierten Hüttenwerk werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Errichtung und der Betrieb einer Verbindungsleitung zwischen der Reingasleitung und der Brenngasleitung der Winderhitzer im Bereich des Hochofens A zur Versorgung der Winderhitzer mit Hochofengas.

Die Winderhitzer des Hochofens A werden mit Mischgas (Erdgas und Hochofengas) betrieben. Die Versorgung mit Hochofengas erfolgt derzeit ausschließlich über den Hochofen B. Um künftig die Winderhitzer des Hochofens A auch mit Hochofengas des Hochofens A versorgen zu können, ist die Installation einer Verbindungsleitung zwischen der Reingasleitung und der Brenngasleitung der Winderhitzer erforderlich.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch

weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehörung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 413

311 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Bezirksregierung Düsseldorf
53.03-0215455-0230-A15-0170/23

Düsseldorf, den 26. September 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der thyssenkrupp Steel Europe AG in Duisburg

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Schachtofenanlage Hamborn durch die Ertüchtigung der Sicherheitstechnik der Winderhitzerbeheizung

Die thyssenkrupp Steel Europe AG betreibt am Standort an der Kaiser-Wilhelm-Straße 100 in 47166 Duisburg eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von flüssigem Roheisen (Schachtofenanlage). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 3.2.2.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der thyssenkrupp Steel Europe AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Schachtofenanlage Hamborn werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Ertüchtigung der Sicherheitstechnik der Winderhitzerbeheizung der Schachtofenanlage durch.

- die Installation einer sicherheitsgerichteten F-SPS (im Austausch der bestehenden SPS-Steuerung, inklusive der Steuersoftware),
- den Austausch der Armaturenstrecke für den

Aufheizbrenner und den Zündbrenner (Erdgas),

- den Austausch der Armaturenstrecke für den Aufheizbrenner und den Zündbrenner (Brennluft),
- den Austausch der Armaturenstrecke für den Pilotbrenner (Erdgas),
- den Austausch der Armatur für den Reingasbrenner (Rein- bzw. Gichtgas),
- den Austausch der Armatur für den Reingasbrenner (Brennluft)

Darüber hinaus wird im Rahmen dieser Maßnahme das Prozessleitsystem an die neue Mess- und Regeltechnik angepasst.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenehörung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Brandt

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 414

312 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der caratgas GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-0012354-0001-A15-0061/23

Düsseldorf, den 26. September 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der caratgas GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 (1) und (2a) BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssiggas

durch Installation von Flammmeldern in den Bereichen der Berieselungsanlagen der Außenflächen

Die caratgas GmbH Binnenterminal Krefeld betreibt am Standort Heidbergsweg 99 in 47809 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von Flüssiggas. Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 (G) und 9.3.2 (30) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Bei dem Betriebsgelände der caratgas GmbH Binnenterminal Krefeld handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der anzeigegegenständlichen Anlage werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Installation von Flammmeldern in den Bereichen der Berieselungsanlagen der Außenflächen.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 414

313 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0022-A15-0193/23

Düsseldorf, den 14. September 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Preventol-Betriebs durch Änderung der Tanknutzung für Isopropanol und Ethylenglykol

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Materialschutzprodukten (Preventol-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Preventol-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung der Tanknutzung unter Verringerung der Gesamtlagermenge für Isopropanol. Zeitgleich soll die Lagermenge von Ethylenglykol durch die Nutzung eines zusätzlichen Lagerbehälters erweitert werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene

Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 415

314 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0065-A15-0149/23

Düsseldorf, den 26. September 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Anlage 065 „Misch-/Ex-Raum“ (Tensidherstellung) durch Änderung des Tanklagers T46, Betriebseinheit 526.03, durch Austausch der Lagerbehälter 526.03B804 und - B807 sowie Anpassung des Lagerportfolios

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Tensiden und Mischprodukten (Tensidherstellung). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.11 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Misch-/Ex-Raum“ (Tensidherstellung) werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist insbesondere die Änderung des Tanklagers T46 durch Austausch zweier Lagerbehälter, die Anpassung des Lagerportfolios sowie die Anpassung von PLT-Einrichtungen von Warmwasserkreisläufen. Die angezeigten Maßnahmen erfolgen ohne Änderung der genehmigten Produktionskapazität, ohne Änderung der Gesamtlagermenge im Tanklager T46 und ohne Änderung genehmigter Produktionsverfahren.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt eine sicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen bei. Seitens der Sachverständigen werden keine Bedenken vorgebracht. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 416

315 Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich

Bezirksregierung Düsseldorf
54.07.50.09 -1314/2021

Düsseldorf, den 25. September 2023

Bekanntmachung gemäß § 2 IZÜV über den Antrag der Speira GmbH nach § 60 Abs. 3 WHG zur Genehmigung der wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage (ZAA) am Standort Grevenbroich

Die Speira GmbH, nachfolgend Antragstellerin, hat am 19.07.2023 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zentralen Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Abs. 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) gestellt.

Die Speira GmbH betreibt als Eigentümerin auf dem eigenen Gelände in Grevenbroich, Gemarkung Allrath, Flur 2, Flurstück 343 eine zentrale Abwasserbehandlungsanlage, in der alle Produktionsabwässer der Unternehmerin gesammelt und je nach Qualität gezielt behandelt werden. Folgende Produktionsabwässer fallen bei der großtechnischen, nasschemischen Behandlung von Aluminiumoberflächen oder technischen Versorgungseinrichtungen an:

- Alkalisches und saures Abwasser
- Spülwasser
- Kesselabsatzung aus Wärmezentrale
- Regenerate aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen
- Abschlammwasser aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen
- Rückspülwasser aus Wärmezentrale und Kühlkreisläufen

Die wesentliche Änderung der Abwasserbehandlungsanlage umfasst die Verlegung und den Neubau der Behandlungsstufe „Nachfällstrecke“.

Die neue Nachfällstrecke wird aus drei Rundbecken mit Durchmessern von je ca. 30 m bestehen. Daraus ergibt sich eine Vergrößerung für die Verweilzeit des zugeführten Wassers. Die neuen Becken werden ein Stauvolumen von ca. 3.400 m³ und ein Nutzvolumen von etwa 2.800 m³ erhalten; die vorhandene Nachfällstrecke hat ein Beckenvolumen von 1.700 m³. Dieses wiederum wird die Prozesszuverlässigkeit deutlich steigern. Als weiterer Nebeneffekt wird der Einsatz von Hilfs- und Betriebsstoffen minimiert werden, welches sich positiv auf die Ökologie und die Wirtschaftlichkeit der Abwasseraufbereitung auswirkt.

Diese Abwasseraufbereitungsanlage nach § 60 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 WHG ist eine Industrieanlage im Sinne von § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen - Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV und unterliegt somit den Anforderungen der IZÜV.

Das Verfahren ist nach § 4 IZÜV im öffentlichen Verfahren nach den einschlägigen Vorgaben des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und

der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) zu führen.

In diesem Verfahren ist die Bezirksregierung Düsseldorf die zuständige Behörde.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin voraussichtlich im 2. Quartal 2024 in den Betrieb überzugehen.

Der Genehmigungsantrag sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen erkennen lassen, insbesondere der Ausgangszustandsbericht und die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen:

- Erläuterungsbericht
- Übersichtspläne
- Fließbilder
- Bauunterlagen
- Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG
- Sicherheitsdatenblätter
- Prognose der Geruchs- und Geräuschimmissionssituation

liegen in der Zeit vom **12.10.2023 bis einschließlich 13.11.2023** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

1. Stadt Grevenbroich

Die Unterlagen liegen im städtischen Verwaltungsgebäude Neues Rathaus, Rathäuserweiterungsbau, Fachbereich Stadtplanung/Bauordnung, Ostwall 6, 41515 Grevenbroich, während der Dienststunden öffentlich aus. Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten unter den Telefonnummern 02181/608-439 oder -440.

Dienststunden sind:

- montags und mittwochs
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
- donnerstags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
- freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Die Unterlagen können in dem vorgenannten Zeitraum auch auf der Internetpräsenz der Bezirksregierung Düsseldorf unter www.brd.nrw.de, unter der Rubrik „Offenlagen“, eingesehen werden.

2. Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 442, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf.

Für die Abstimmung eines Termins zur Einsichtnahme wenden Sie sich bitte an Herrn Chilla (Tel.: +492114752945; alexander.chilla@brd.nrw.de).

Darüber hinaus sind die Antragsunterlagen im oben genannten Zeitraum auch im Internet unter der Adresse <http://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> einzusehen.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Grevenbroich innerhalb der Einwendungsfrist **vom 12.10.2023 bis einschließlich 12.12.2023 (unter Angabe des Aktenzeichens: 54.07.50.09-1314/2021)** vorgebracht werden.

Die Einwendungen sollen eingehend begründet sein, betroffene Rechtsgüter bezeichnen und befürchtete Beeinträchtigungen benennen. Sie sollen die volle leserliche Anschrift (in Blockschrift) der Einwenderin oder des Einwenders tragen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Präklusion). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 54 – Einwendung“ zu senden.

Für verschlüsselte E-Mails und Übermittlung von Dokumenten mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) nutzen Sie bitte folgende Adresse: poststelle@brd.sec.nrw.de

Alle Informationen dazu finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die-0>.

Eine Signierung mit einem Pseudonym ist nicht zulässig.

Falls Sie eine De-Mail senden möchten, schreiben Sie bitte an: poststelle@brd-nrw.de-mail.de
Alle Informationen zu De-Mail finden Sie auf der Seite <http://www.brd.nrw.de/themen/schule-bildung/qualitaetsanalyse/organisationsstruktur/zugangseroeffnung-fuer-die>.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als der Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine (einzelne) natürliche Person sein.

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben (Bezeichnung eines Vertreters) nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Bezirksregierung Düsseldorf im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht. Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgemacht.

Sofern die Bezirksregierung Düsseldorf einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen mit der Antragstellerin und den Einwendern/ -innen,

am 16.01.2023, ab 10.00 Uhr, in der Aluminiumstraße 1, im Raum 131.1, 1.OG der Hauptverwaltung, 41515 Grevenbroich

statt.

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächstmöglichen Termin fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Termin ist öffentlich. Ein Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genug freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Einwenderin oder der Einwender kann sich im Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Bezirksregierung Düsseldorf zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in einem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hinweis zum Datenschutz

Ich weise darauf hin, dass die mir von Ihnen mitgeteilten personenbezogenen Daten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Anfrage bzw. Ihres Anliegens verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf nur im notwendigen Umfang. Sie erfolgt zudem nur an die betroffenen Fachbereiche und auch nur, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist. Außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer möglicherweise notwendigen Kommunikation mit weiteren im Verfahren eingebundenen Behörden weitergegeben. Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben der Art. 5 bis 11 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung). Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als betroffene Person finden Sie hier:

<http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>.

Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen. Sie haben auch die Möglichkeit, sich an die mit dem Datenschutz beauftragte Person der Bezirksregierung Düsseldorf zu wenden. Diese unterliegt gem. § 31 Abs. 2 DSG NRW (Datenschutzgesetz NRW) i. V. m. Art. 38 Abs. 5 DSGVO einer Schweigepflicht.

Im Auftrag
gez. Alexander Chilla

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 416

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

316 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3228053876 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 14.12.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 14.09.2023

Stadt-Sparkasse Solingen
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 419

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf